

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. III. Nr. 43. 30. September 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Einfuhrzoll auf Schlakenwolle.

(Vom 20. September 1876.)

Tit.!

Unter der Benennung „Schlakenwolle“ kommt in neuerer Zeit ein Produkt vor, für dessen Verzollung der Tarif keinen Anhaltspunkt darbietet; seinem Aussehen nach der Baumwolle ähnlich, wird dasselbe aus den beim Hochofenbetrieb sich ergebenden Schlaken eigens gewonnen.

Es besteht aus feinen, biegsamen und elastischen Fäden, die, unter das Mikroskop gebracht, als hohle, mit Luft gefüllte Glasröhrchen erscheinen.

Dieses Material eignet sich unter Anderm als vorzügliches, billiges, bereits vielseitig bewährtes Umhüllungsmittel für Wind-, Wasser- und Dampfleitungen, als wirksames Isolierungsmaterial für Fußböden, Eiskeller, Eisschränke u. s. w., und es läßt sich voraussehen, daß dasselbe bald einen erheblichen Einfuhrartikel bilden werde.

Der Preis der Schlakenwolle stellt sich gegenwärtig auf Fr. 9 bis Fr. 15 per Zentner.

Seiner Verwendung nach gehört dieses Erzeugniß in die Kategorie von Baumaterialien.

Mit Rücksicht auf die Eigenschaften und auf den Werth der Waare haben wir unterm 11. September d. J. beschlossen, den Zollansatz für die „Schlackenwolle“ auf 30 Rappen vom Zentner festzusetzen, was bei Berechnung nach dem Mittelpreise von Fr. 12 per Zentner einem Verhältniß von $2\frac{1}{2}$ ‰ des Werthes gleichkommt, und dieses Produkt als neue Position unter Kategorie IX, 3 dem Zolltarif einzureihen.

In Gemäßheit des Artikels 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen (A. S. II, 535) beehren wir uns, Ihnen von vorstehendem Beschlusse Kenntniß zu geben, mit dem Antrage, Sie wollen demselben Ihre Genehmigung ertheilen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. September 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Einfuhrzoll auf Schlakenwolle. (Vom 20. September 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1876
Date	
Data	
Seite	605-606
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.